

habt habe, nie recht klar geworden. Ich glaube vielmehr, daß am frühen Morgen die Empfänglichkeit für Ansteckungen sogar größer ist, als zu andern Zeiten des Tages. Mir ist ein Fall bekannt, daß die Leichenträger sich weigerten, in der Frühe Leichen solcher, die an ansteckenden Krankheiten gestorben waren, hinzutragen. Sie erklärten, sie hätten nicht zum Begräbniß gehen müssen, sie hätten sich in der Frühe mehr, als an andern Tagesstunden, geschaut und thäten es nicht wieder. Man hat zu der Zeit, wo die Cholera herrschte, gesehen, daß alle Aufsehen erregenden Maaßregeln mehr schädlich als nützlich sind, und jene Beerdigungen früh Morgens in der Stille schaden da, wo sie ungewöhnlich sind, weit mehr als sie nützen, weil sie theils Widerwillen erregen, theils unangenehmes Aufsehen verursachen und durch Beides die Furcht, welche ohnedies zur Zeit von Epidemien die Gemüther ergreift, noch vergrößern.

Präsident Cuno: Der Abg. Jacob aus Bauhen hat beantragt, die Staatsregierung in der künftigen Landtagschrift zu ersuchen: „sie wolle in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze sich noch bestimmter, als das auf Seite 362 der Motiven geschehen ist, darüber auslassen, was unter einem stillen Begräbniß zu verstehen sei, und ob bei demselben auch die Begleitung der Geistlichen und Sängerköre und das Sprechen des Segensspruches oder einer kurzen Rede am Grabe, oder das Halten der Leichenpredigt in der Kirche und das Anziehen der Begräbnißglocke auf der Begräbnißkirche in Wegfall kommen solle oder nicht?“ Unterstützen Sie diesen Antrag? — Geschieht ausreichend.

Abg. Hähnel: Ich könnte wohl recht gern damit einverstanden sein, wenn man den Obrigkeiten die Unannehmlichkeit erspart, die stillen Begräbniße anzuordnen, wenn sie von Jemand anders angeordnet werden könnten. Ich will aber noch bemerken, es ist mehrmals geäußert worden, daß den Bethheiligten durch obrigkeitliche Anordnung besondere Kosten erwachsen. Ich kann nicht begreifen, daß die Obrigkeiten in dieser lediglich landespolizeilichen Angelegenheit Kosten fordern werden, ich glaube nicht, daß dies irgendwo vorgekommen sein dürfte. Wenn nun noch die Botenlöhne erwähnt worden sind, so kann das wohl vorkommen, indes dürften sie von sehr unbedeutendem Betrag sein, da gerade bei dieser Gelegenheit in der Regel in die nächste Stadt zu schicken ist, wo die Sache leicht gelegentlich abgemacht werden kann.

Präsident Cuno: Es hat sich weiter Niemand um das Wort gemeldet; ich schließe daher die Debatte. Die erste Frage richtete ich auf den Hähnel'schen, die zweite auf den Leonhardt'schen Antrag, die dritte auf Annahme des §. 4, die vierte auf den Jacob'schen Antrag, welcher der künftigen Landtagschrift einverleibt werden soll. Sind Sie mit dieser Reihenfolge der Fragen einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Der Abg. Hähnel wünscht, daß in der

dritten Zeile des §. 4 die Worte: „kann — angeordnet werden“ vertauscht werden gegen diejenigen: „ist — anzuordnen.“ Nehmen Sie diesen Antrag an? — Mit großer Stimmenmehrheit Ja.

Präsident Cuno: Der Abg. Leonhardt will an den zweiten Satz, der mit dem Worte: „anordnen“ schließt, folgende Worte anreihen: „Auch kann der behandelnde oder ein anderer Arzt die beim Begräbniße zum Schutze der Lebenden nöthigen Vorsichtsmaaßregeln oder nach Befinden das stille Begräbniß unmittelbar anordnen. Erfolgt hiergegen von Seiten der Hinterlassenen Widerspruch, so hat die Obrigkeit zu entscheiden.“ Wollen Sie diesen Satz eingeschaltet wissen? — Mit großer Stimmenmehrheit Nein.

Präsident Cuno: Wollen Sie §. 4 nach dem Urathen Ihres Ausschusses mit der einzigen von dem Abg. Hähnel beantragten und von uns bereits genehmigten Aenderung annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie an die Staatsregierung in der künftigen Landtagschrift folgenden Antrag gelangen lassen: „Sie möge in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze sich noch bestimmter, als das auf Seite 362 der Motiven geschehen ist, darüber auslassen, was unter einem stillen Begräbniß zu verstehen sei, und ob bei demselben auch die Begleitung der Geistlichen und Sängerköre und das Sprechen des Segensspruches oder einer kurzen Rede am Grabe, oder das Halten der Leichenpredigt in der Kirche und das Anziehen der Begräbnißglocke auf der Begräbnißkirche in Wegfall kommen solle oder nicht?“ — Mit Stimmenmehrheit Ja.

Präsident Cuno: Es folgt nun §. 5.

Berichterstatter Abg. Löwe:

§. 5.

Auf jedem Begräbnißplatze ist für eine Todtenhalle zu sorgen, das ist: für einen hinlänglich geschützten Raum, in welchem auf Anordnung der Leichenfrau die Todten bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt werden können.

Der Ausschußbericht sagt:

Bei

§. 5.

wurde in der ersten Kammer das Bedenken erhoben, es könnten von Seiten mancher Bezirksärzte zu hohe Anforderungen bei Errichtung dieser Todtenhallen gemacht werden, und deshalb beschlossen: es solle in die ständische Schrift der Antrag mit aufgenommen werden,

„daß die Regierung bei Gelegenheit der Ausführungsverordnung, mit Berücksichtigung der in neuerer Zeit ohnehin so bedeutend gesteigerten Anforder-